



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 21. März 2016
(OR. en)

7299/16

EF 55
ECOFIN 237
DELECT 45

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	18. März 2016
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2016) 1372 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 18.3.2016 über die im Falle partieller Vermögensübertragungen nach Artikel 76 der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zu schützenden Kategorien von Vereinbarungen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2016) 1372 final.

Anl.: C(2016) 1372 final



Brüssel, den 18.3.2016
C(2016) 1372 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 18.3.2016

**über die im Falle partieller Vermögensübertragungen nach Artikel 76 der Richtlinie
2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zu schützenden Kategorien von
Vereinbarungen**

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Die delegierte Verordnung der Kommission befasst sich mit den Kategorien von Vereinbarungen, die bei einer partiellen Übertragung oder einer Änderung von Vertragsbedingungen nach Artikel 76 der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Bank Recovery and Resolution Directive, BRRD) zu schützen sind. Grundlage ist die fachliche Beratung durch die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA).

Der oben genannte Artikel sieht vor, dass bei bestimmten Verträgen im Falle partieller Übertragungen von Vermögenswerten, Rechten oder Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts oder im Falle erzwungener vertraglicher Änderungen Schutzbestimmungen zur Anwendung kommen. Durch diese Schutzmaßnahmen soll verhindert werden, dass nach einer partiellen Übertragung oder vertraglichen Änderung Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten aufgeteilt werden, die aufgrund bestimmter Vereinbarungen miteinander verbunden sind, sofern eine solche Verbindung durch ein rechtmäßiges Ziel gerechtfertigt ist.

In der BRRD ist ferner festgelegt, dass die Schutzbestimmungen unabhängig von der Zahl der an den Vereinbarungen beteiligten Parteien gelten. Außerdem gelten sie unabhängig davon, ob die Vereinbarungen mittels eines Vertrags zustande kamen, sich durch Ausübung des Rechts ergeben, oder ob sie insgesamt oder teilweise durch das Recht eines anderen Mitgliedstaats oder eines Drittlandes geregelt sind. Darüber hinaus ist darin geregelt, welche Art des Schutzes¹ für die einzelnen Kategorien von Vereinbarungen angemessen ist und welchen Beschränkungen² dieser Schutz unterliegt.

In Absatz 4 des oben genannten Artikels wird die Kommission befugt, einen delegierten Rechtsakt zur weiteren Festlegung der Kategorien von Vereinbarungen zu erlassen, die unter die Schutzbestimmungen fallen. Die EBA hat dazu ihre Empfehlung abgegeben, der die Dienststellen der Kommission gefolgt sind.

Die Kommission ist der Ansicht, dass die weitere Festlegung in der delegierten Verordnung durch den Erlass genauerer Regeln und Definitionen erfolgen sollte, die über die derzeit in der BRRD enthaltenen Regeln und Definitionen hinausgehen. Eine Liste geschützter Vereinbarungen soll durch die delegierte Verordnung nicht eingeführt werden. Es wäre sehr schwierig, eine vollständige Liste aller Arten von Vereinbarungen zu erstellen, die nach den nationalen Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten eingegangen werden können und unter den Schutz fallen würden. Zudem müsste eine solche Liste laufend aktualisiert werden. Stattdessen sollte in der delegierten Verordnung für die spezifischen Kategorien von Vereinbarungen auf die in der BRRD enthaltenen Definitionen bzw. – falls nicht vorhanden – auf die in anderen EU-Rechtsvorschriften enthaltenen Definitionen verwiesen werden, wobei gegebenenfalls Elemente hinzugefügt oder die Bedingungen für die Anwendung der Schutzmaßnahmen genannt werden. Auf dieser Grundlage würde in der delegierten

¹ Artikel 77 bis 80.

² Artikel 68 bis 71.

Verordnung nur dann eine Kategorie von Vereinbarungen weiter festgelegt, wenn dies in der BRRD nicht hinreichend erfolgt ist.

Bei der Definition des Anwendungsbereichs und der Anwendung der Schutzbestimmungen auf die Kategorien von Vereinbarungen nach Artikel 76 der BRRD sollte in der delegierten Verordnung ein differenzierter Ansatz verfolgt werden. Manche Kategorien von Vereinbarungen sollten allein aufgrund ihrer Eigenschaften (zum Beispiel Vollrechtsübertragungen) geschützt werden, da die Anwendung der Sicherungsbestimmungen auf diese Kategorien von Vereinbarungen klar und eindeutig ist. Würden hingegen andere, in der BRRD allgemeiner und weniger eindeutig definierte Kategorien von Vereinbarungen einen unbegrenzten Schutz genießen, dann wäre die Anwendung des Instruments der partiellen Übertragung voraussichtlich beeinträchtigt oder könnte ganz unmöglich werden. Beispielsweise könnte der Sammelbegriff „Aufrechnungsvereinbarungen“ alle gegenseitigen Verbindlichkeiten zwischen den an der Vereinbarung beteiligten Parteien umfassen; wenn sie in so umfangreicher Weise geschützt wären, könnten die Abwicklungsbehörden die Vermögenswerte, Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien nicht voneinander trennen, und zwar selbst dann nicht, wenn sie nicht miteinander verknüpft sind oder wenn sie aus unterschiedlichen Quellen stammen, wie etwa Finanzkontrakte auf der einen und reguläre Anleihen auf der anderen Seite. Dies würde die Durchführbarkeit einer partiellen Übertragung und damit die Wirksamkeit einer Abwicklung erheblich beeinträchtigen.

Daher sollten die Abwicklungsbehörden die in Artikel 76 der BRRD festgelegten Schutzbestimmungen auf bestimmte Kategorien von Vereinbarungen restriktiv auf Basis zusätzlicher Kriterien anwenden können. In der delegierten Verordnung sollte aufgeführt werden, welche Kategorien von Vereinbarungen unter eine Feststellung zur restriktiven Anwendung der Schutzbestimmungen fallen (insbesondere im Falle von Kategorien, die in der BRRD in allgemeiner Form festgelegt werden, wie Aufrechnungsvereinbarungen), und welche Kriterien für eine solche Feststellung gelten.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Am 28. Juli 2014 ersuchte die Kommission auf der Grundlage von Artikel 1 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA), zu deren Aufgaben auch die Beratung der Organe der Union zählt, um fachliche Beratung hinsichtlich der in Artikel 76 der Richtlinie 2014/59/EU festgelegten Befugnisse.

Die Dienststellen der Kommission haben sich in ihrem Entwurf des delegierten Rechtsakts eng an die fachliche Beratung der EBA angelehnt.

Diese delegierte Verordnung enthält gegenüber der Richtlinie 2014/59/EU keine neuen politischen Erwägungen.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Artikel 1 enthält die anwendbaren Begriffsbestimmungen.

In Artikel 2 wird der Anwendungsbereich definiert.

In den Artikeln 3 bis 7 sind die Bedingungen für die verschiedenen Arten von Vereinbarungen aufgeführt.

In Artikel 8 ist das Datum des Inkrafttretens dieser delegierten Verordnung festgelegt.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 18.3.2016

über die im Falle partieller Vermögensübertragungen nach Artikel 76 der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zu schützenden Kategorien von Vereinbarungen

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates³, insbesondere auf Artikel 76,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Richtlinie 2014/59/EU sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, den Schutz bestimmter Kategorien von Vereinbarungen im Zuge einer partiellen Übertragung von Vermögenswerten, Rechten oder Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts sicherzustellen. Ein solcher Schutz ist auch dann erforderlich, wenn eine Abwicklungsbehörde die Änderung der Bedingungen eines Vertrags erzwingt, bei dem das in Abwicklung befindliche Institut Vertragspartei ist. Durch diese Schutzmaßnahmen soll verhindert werden, dass Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten, die aufgrund dieser Vereinbarungen miteinander verbunden sind, bei einer partiellen Übertragung oder vertraglichen Änderung aufgeteilt werden.
- (2) Um die ordnungsgemäße Anwendung dieses Schutzes zu gewährleisten, ist genau festzulegen, welche Arten von Vereinbarungen in den Anwendungsbereich der einzelnen, in der Richtlinie 2014/59/EU genannten Kategorien von Vereinbarungen fallen. Die geeignetste Vorgehensweise für eine solche Festlegung besteht darin, die in der Richtlinie 2014/59/EU genannten Regeln und Definitionen um weitere detaillierte Regeln und Definitionen zu ergänzen. Dieses Verfahren ist gegenüber der Einführung einer Liste spezifischer Vereinbarungen, die nach den nationalen Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten eingegangen werden können, vorzuziehen, da eine solche Liste nur schwer zusammenzustellen wäre und laufend aktualisiert werden müsste. In diesem Sinne sollte der Anwendungsbereich der verschiedenen in der Richtlinie 2014/59/EU für jede Kategorie von Vereinbarungen vorgesehenen Schutzmaßnahmen durch diese Verordnung klargestellt und gegebenenfalls eingeschränkt werden.
- (3) In Artikel 76 Absatz 2 der Richtlinie 2014/59/EU werden die verschiedenen Kategorien von Vereinbarungen unterschiedlich detailliert aufgeführt: Während einige

³ ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190.

Kategorien vollständig definiert werden, sind andere weniger klar umschrieben. Darüber hinaus beziehen sich einige Kategorien auf eine einzige Form von Vertragsverhältnis und Verbindlichkeit bzw. auf eine begrenzte Anzahl von Vertragsverhältnissen und Verbindlichkeiten, während andere Kategorien für eine größere Zahl und eine unbegrenzte Bandbreite an vertraglichen Verbindlichkeiten, Geschäften und Verhältnissen gelten. Unter die letztgenannten Kategorien können potenziell sämtliche Rechts- und Vertragsverhältnisse fallen, die zwischen einem Institut und einer oder mehrerer seiner Gegenparteien bestehen. Sollten solche Kategorien von Vereinbarungen vollständig geschützt werden, könnte es für die Abwicklungsbehörden schwierig und sogar unmöglich werden, partielle Übertragungen durchzuführen. Daher ist es angebracht, einen übermäßigen Schutz zu vermeiden, der potenziell alle Vermögenswerte, Rechte und Verbindlichkeiten zwischen einem Institut und seinen Gegenparteien abdeckt.

- (4) Einige Kategorien geschützter Vereinbarungen werden in der Richtlinie 2014/59/EU im weiteren Sinne definiert. Um die Sicherheit hinsichtlich des Anwendungsbereichs – insbesondere hinsichtlich Sicherungsvereinbarungen, Aufrechnungs- und Nettingvereinbarungen sowie strukturierter Finanzierungsvereinbarungen – zu verbessern, sollten diese Kategorien restriktiver ausgelegt werden.
- (5) Die Gegenparteien des Instituts können eine sogenannte Auffangvereinbarung („catch-all‘ agreement“) oder eine umfassende Aufrechnungsvereinbarung („sweep-up ,set-off‘ agreement“) treffen, die sämtliche Rechte und Verbindlichkeiten zwischen den Parteien abdeckt. Als Folge einer solchen Vereinbarung wären alle Verbindlichkeiten zwischen den Parteien gegen ihre Aufteilung geschützt. Dadurch wäre die partielle Übertragung im Hinblick auf die entsprechende Gegenpartei unmöglich. Zudem wäre allgemein gesehen die Durchführbarkeit des Instruments insgesamt gefährdet, da die Abwicklungsbehörden möglicherweise nicht einmal mehr in der Lage wären, festzustellen, welche Verbindlichkeiten unter diese Vereinbarungen fallen und welche nicht. Weiterhin sollte klargestellt werden, dass Auffang- oder umfassende Netting- und Aufrechnungsvereinbarungen unter Einbeziehung sämtlicher Vermögenswerte, Rechte und Verbindlichkeiten zwischen den Parteien nicht als geschützte Vereinbarungen einzustufen sind.
- (6) Nach Artikel 80 der Richtlinie 2014/59/EU darf die Funktionsweise von Handels-, Clearing- und Abrechnungssystemen durch eine Einschränkung des Definitionsumfangs geschützter Vereinbarungen im Sinne von Artikel 76 Absatz 2 der Richtlinie 2014/59/EU nicht beeinträchtigt werden, sofern diese Systeme in den Anwendungsbereich von Artikel 2 Buchstabe a der Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ fallen. Daher sollten die Abwicklungsbehörden verpflichtet sein, alle in Artikel 76 Absatz 2 der Richtlinie 2014/59/EU genannten Arten von Vereinbarungen, die mit der Aktivität einer Gegenpartei in ihrer Eigenschaft als zentrale Gegenpartei (CCP) verbunden sind, zu schützen. Dazu gehört unter anderem die Tätigkeit im Sinne eines Ausfallfonds nach

⁴ Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen (ABl. L 166 vom 11.6.1998, S. 45).

Artikel 42 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵.

- (7) Gleiches gilt für Vermögenswerte, Rechte und Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen. Da Nettingvereinbarungen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 98/26/EG fallen, im Falle der Insolvenz geschützt sind, sollten sie aus Gründen der Kohärenz auch nach Artikel 76 der Richtlinie 2014/59/EU geschützt sein. Allerdings ist es angebracht, den Umfang des Schutzes nach Artikel 76 Absatz 2 dieser Richtlinie, sofern sachgemäß, auf alle Vereinbarungen mit Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen und die damit zusammenhängenden Tätigkeiten auszudehnen.
- (8) Die Notwendigkeit, die Kategorien von Vereinbarungen festzulegen, die in bestimmten Fällen unter die Schutzbestimmungen nach Artikel 76 Absatz 2 der Richtlinie 2014/59/EU fallen, sollte die Abwicklungsbehörden generell nicht davon abhalten, Kategorien von Vereinbarungen zu schützen, die einer der in jenem Artikel genannten Kategorien zugeordnet werden können und die nach dem einschlägigen nationalen Insolvenzrecht – einschließlich der nationalen Umsetzung der Richtlinie 2001/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ – in Insolvenzverfahren gegen eine Aufteilung der unter sie fallenden Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten geschützt sind. Dies ist der Fall, wenn ein Gläubiger weiterhin Anspruch auf die Rechte aus der Vereinbarung hat, solange das gesamte Geschäft nicht nach nationalem Insolvenzrecht außer Kraft gesetzt wird. Das gilt insbesondere für Sicherungsvereinbarungen sowie Aufrechnungs- und Nettingvereinbarungen, die nach nationalem Insolvenzrecht geschützt sind –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1
Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die in der Richtlinie 2014/59/EU enthaltenen Begriffsbestimmungen. Ferner gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- (1) „Verbriefung“: eine Verbriefung im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 61 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷.
- (2) „Vertragliche Nettingvereinbarungen“: vertragliche Nettingvereinbarungen im Sinne von Artikel 295 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

⁵ Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1).

⁶ Richtlinie 2001/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. April 2001 über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten (ABl. L 125 vom 5.5.2001, S. 15).

⁷ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

Artikel 2
Bedingungen für Sicherungsvereinbarungen, einschließlich
Wertpapierfinanzierungsgeschäften

Sicherungsvereinbarungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2014/59/EU umfassen:

- (1) Vereinbarungen zur Festlegung von Bürgschaften, persönlichen Sicherheiten und Garantien;
- (2) Pfandrechte und andere dingliche Sicherheiten;
- (3) Wertpapierleihgeschäfte, bei denen keine Übertragung des vollständigen Eigentums der Sicherheiten vorgesehen ist und bei denen eine Partei (Darlehensgeber) der anderen Partei (Darlehensnehmer) gegen Zahlung von Gebühren oder Zinsen Wertpapiere leiht und bei denen ferner der Darlehensnehmer dem Darlehensgeber die Sicherheiten während der Laufzeit des Darlehens überlässt.

Sicherungsvereinbarungen gelten nur dann als Sicherungsvereinbarung im Sinne von Artikel 76 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2014/59/EU, wenn die Rechte oder Vermögenswerte, mit denen das Sicherungsrecht verbunden ist bzw. im Falle eines Durchsetzungsereignisses verbunden wäre, im Einklang mit den Vereinbarungsbedingungen und mit dem anwendbaren nationalen Recht hinreichend identifiziert oder identifizierbar sind.

Artikel 3
Bedingungen für Aufrechnungsvereinbarungen

1. Aufrechnungsvereinbarungen, die zwischen einem Institut und einer bestimmten Gegenpartei oder mehreren bestimmten Gegenparteien getroffen werden, gelten als Aufrechnungsvereinbarungen im Sinne von Artikel 76 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 2014/59/EU, wenn einer der folgenden Umstände vorliegt:
 - (a) Die Vereinbarungen sind mit der Tätigkeit der Gegenpartei in ihrer Eigenschaft als zentrale Gegenpartei verbunden, insbesondere in Bezug auf die Tätigkeit im Sinne eines Ausfallfonds nach Artikel 42 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012;
 - (b) die Vereinbarungen stehen in Zusammenhang mit Rechten und Verbindlichkeiten gegenüber Systemen im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a der Richtlinie 98/26/EG oder mit anderen Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen und sind mit ihrer Tätigkeit als Zahlungs-, Wertpapierliefer- oder -abrechnungssystem verbunden.
2. Die Abwicklungsbehörden können festlegen, dass zwischen einem Institut und einer bestimmten Gegenpartei bzw. mehreren bestimmten Gegenparteien getroffene Aufrechnungsvereinbarungen, sofern sie zu anderen Arten von Rechten und Verbindlichkeiten in Bezug stehen, als Aufrechnungsvereinbarung im Sinne von Artikel 76 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 2014/59/EU gelten, wenn die Vereinbarungen nach den anwendbaren Aufsichtsvorschriften für Zwecke der

Risikominderung anerkannt sind und der Schutz, insbesondere der Schutz hinsichtlich der Nichtaufteilbarkeit, eine Voraussetzung für diese Anerkennung ist.

Artikel 4 Bedingungen für Nettingvereinbarungen

1. Vertragliche Nettingvereinbarungen, die zwischen einem Institut und einer bestimmten Gegenpartei oder mehreren bestimmten Gegenparteien getroffen werden, gelten als Nettingvereinbarungen im Sinne von Artikel 76 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie 2014/59/EU, wenn einer der folgenden Umstände vorliegt:
 - (a) Die Vereinbarungen sind mit der Tätigkeit der Gegenpartei in ihrer Eigenschaft als zentrale Gegenpartei verbunden, insbesondere in Bezug auf die Tätigkeit im Sinne eines Ausfallfonds nach Artikel 42 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012;
 - (b) die Vereinbarungen stehen in Zusammenhang mit Rechten und Verbindlichkeiten gegenüber Systemen im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a der Richtlinie 98/26/EG oder mit anderen Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen und sind mit ihrer Tätigkeit als Zahlungs-, Wertpapierliefer- oder -abrechnungssystem verbunden.
2. Die Abwicklungsbehörden können festlegen, dass zwischen einem Institut und einer bestimmten Gegenpartei getroffene Nettingvereinbarungen als Nettingvereinbarung im Sinne von Artikel 76 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie 2014/59/EU gelten, wenn sie nach den einschlägigen Aufsichtsvorschriften für Zwecke der Risikominderung anerkannt sind und der Schutz, insbesondere der Schutz hinsichtlich der Nichtaufteilbarkeit, eine Voraussetzung für diese Anerkennung ist.

Artikel 5 Allgemeine Bedingungen für Sicherungsvereinbarungen, Aufrechnungs- und Nettingvereinbarungen sowie für strukturierte Finanzierungsvereinbarungen

1. Artikel 2, 3 und 4 gelten unbeschadet der folgenden Befugnisse der Abwicklungsbehörden:
 - (a) Befugnis zum Schutz jeder Art von Vereinbarung, die einer der in Artikel 76 Absatz 2 Buchstaben a, c, d und f der Richtlinie 2014/59/EU genannten Vereinbarungen zugeordnet werden kann und die nach dem einschlägigen nationalen Insolvenzrecht, einschließlich der Umsetzung der Richtlinie 2001/24/EG, in einem normalen Insolvenzverfahren gegen ein befristetes oder unbefristetes Aufteilen, Aussetzen oder Löschen der unter sie fallenden Vermögenswerte, Rechte und Verbindlichkeiten geschützt ist,
 - (b) Befugnis zum Schutz jeder Art von Vereinbarung, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 76 Absatz 2 der Richtlinie 2014/59/EU fällt und die nach dem einschlägigen nationalen Insolvenzrecht, einschließlich der Umsetzung der Richtlinie 2001/24/EG, in einem normalen Insolvenzverfahren gegen ein befristetes oder unbefristetes Aufteilen, Aussetzen oder Löschen der unter sie fallenden Vermögenswerte, Rechte und Verbindlichkeiten geschützt ist.

2. Die Abwicklungsbehörden können Sicherungsvereinbarungen oder Aufrechnungs- und Nettingvereinbarungen von dem Schutz gemäß Artikel 76 Absatz 1 der Richtlinie 2014/59/EU ausschließen, die mit Verträgen zusammenhängen, die Klauseln enthalten, nach denen nicht ausfallende Gegenparteien die Möglichkeit haben, nur begrenzte oder gar keine Zahlungen in die Konkursmasse zu leisten, auch wenn die ausfallende Partei ein Nettogläubiger ist.

Artikel 6

Bedingungen für strukturierte Finanzierungsvereinbarungen, einschließlich Verbriefungen und zu Sicherungszwecken eingesetzte Finanzinstrumente

1. Strukturierte Finanzierungsvereinbarungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 Buchstabe f der Richtlinie 2014/59/EU umfassen:
 - (a) Verbriefungen, bei denen die zugrunde liegenden Risikopositionen in Tranchen aufgeteilt und mittels einer Vollrechtsübertragung aus der Bilanz des Originators auf das in Abwicklung befindliche Institut/Unternehmen übertragen wurden („True-Sale“-Verbriefungen);
 - (b) Verbriefungen mittels vertraglicher Instrumente, bei denen die zugrunde liegenden Vermögenswerte in der Bilanz des in Abwicklung befindlichen Instituts/Unternehmens verbleiben (synthetische Verbriefungen).

Bei „True-Sale“-Verbriefungen wird jede Funktion des Originators in der Struktur, einschließlich der Bedienung von Darlehen sowie jeder Art der Risikoabsicherung oder der Liquiditätsbereitstellung, als Verbindlichkeit betrachtet, die Teil der strukturierten Finanzierungsvereinbarung ist.

Bei synthetischen Verbriefungen wird das Sicherungsrecht als ein Recht betrachtet, das nur dann Teil der strukturierten Finanzierungsvereinbarung ist, wenn es im Einklang mit den Vereinbarungsbedingungen und mit dem anwendbaren nationalen Recht an spezifische und hinreichend identifizierte oder identifizierbare Vermögenswerte geknüpft ist.

2. Vereinbarungen, die eine Verbriefungsstruktur bilden, die Wechselbeziehungen zwischen Originatoren, Emittenten, Treuhändern, Forderungsverwaltern, Cash Managern und Gegenparteien zur Swap- und Kreditabsicherung umfasst, werden als Teil der strukturierten Finanzierungsvereinbarung angesehen, wenn diese Wechselbeziehungen unmittelbar mit den zugrunde liegenden Vermögenswerten und den Zahlungen verbunden sind, die aus den durch diese Vermögenswerte generierten Erträgen an die Inhaber der strukturierten Instrumente geleistet werden müssen. Zu diesen Wechselbeziehungen gehören unter anderem Verbindlichkeiten und Rechte im Zusammenhang mit den zugrunde liegenden Vermögenswerten, Verbindlichkeiten aus den emittierten Instrumenten sowie Sicherungsvereinbarungen – einschließlich Derivatgeschäften –, die für die Aufrechterhaltung des Zahlungsflusses aus diesen Verbindlichkeiten erforderlich sind.
3. Absatz 2 gilt unbeschadet der Befugnis der Abwicklungsbehörde, im Einzelfall und in Kenntnis der spezifischen Struktur der strukturierten Finanzierungsvereinbarung gemäß Artikel 76 Absatz 2 Buchstabe f der Richtlinie 2014/59/EU zu entscheiden, dass andere Vereinbarungen zwischen den in Absatz 2 genannten Parteien (wie

Vereinbarungen zur Darlehensbedienung), die nicht unmittelbar mit den zugrunde liegenden Vermögenswerten und den zu leistenden Zahlungen verbunden sind, Teil einer solchen strukturierten Finanzierungsvereinbarung sind.

Artikel 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18.3.2016

Für die Kommission

Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER